



## **Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 22.06.2021 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Verrichtung von Diensten und die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Donaueschingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern Dienstverrichtungen im Einzelfall ungewöhnliche Aufwendungen erfordern, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
- (3) Für Ehrengräber werden keine Verwaltungs- oder Grabnutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet oder wer die Gebühren aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) der Inhaber des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern,
  - b) der Inhaber einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern,
  - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beauftragt,
  - d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Bestattung/Beisetzung,



## ENTWURF

- c) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, z.B. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern bzw. einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 4****Verwaltungsgebühren**

Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zur

– Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	46,00 €
– Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	35,00 €
– Genehmigung Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	46,00 €
– Verfügungen Standsicherheit Grabsteine	35,00 €
– Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabpflege einschließlich Verfügungen	94,00 €

**§ 5****Grabnutzungsgebühren**

(1) Reihengrab für die laut jeweiliger Friedhofsordnung festgelegte Ruhezeit:

a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.187,00 €
b) Kinder unter 6 Jahren	374,00 €
c) Urnenerdgrab	645,00 €
d) Urnenwandgrab	603,00 €
e) Urnenbaumgrab	916,00 €
f) Anonymes Urnenerdgrab	770,00 €
g) Urnensammelgrab (UGG)	770,00 €
h) Für eine Mehrnutzung gemäß § 11 Abs. 3 Friedhofsatzung je Urne	520,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Einzel-Wahlgrab für die laut Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:

a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.968,00 €
b) Kinder unter 6 Jahren	781,00 €
c) Tiefengrab	2.937,00 €
d) Urnenerdgrab	2.530,00 €
e) Urnenwandgrab	2.655,00 €
f) Urnenbaumgrab	2.937,00 €
g) Rasengrab	2.156,00 €
h) Für Mehrfachgräber (z. B. Doppelgrab) beträgt die Gebühr das entsprechend Mehrfache	

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(3) Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungs-



gebühren von 312,00 € erhoben zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.

Wahlgrab ab 6 Jahre	64,00 €/Jahr
Kinder unter 6 Jahre	25,00 €/Jahr
Tiefengrab	97,00 €/Jahr
Urnenerdgrab	83,00 €/Jahr
Urnenwandgrab	88,00 €/Jahr
Urnenbaumgrab	97,00 €/Jahr
Rasengrab	71,00 €/Jahr

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung und Bestattung

a) Erdgrab Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	927,00 €
b) Erdgrab wie a) mit Tieferbettung	1.439,00 €
c) Kinder unter 6 Jahre	433,00 €
d) Urnenerdbestattung	433,00 €
e) Urnenwandbestattung	310,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (2) Benutzung

a) Nutzung einer Aufbahnhalle	201,00 €
b) Nutzung einer Aussegnungshalle	236,00 €
c) Waschraum	entfällt
d) Kühl- und Aufbahrungsräume pro Belegungstag	31,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (3) Grabräumung/Umbettung

a) Urnengrab	57,00 €
b) Erdgrab pro Grabstelle	123,00 €
c) Grabanlage reinigen	45,00 €
d) Urnenumbettung innerhalb des Stadtgebietes	108,00 €
e) Urnenumbettung auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	210,00 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (4) Leistungen bei Trauerfeiern

a) Nutzung der mobile CD-Anlage	18,00 €
b) Orgelnutzung	10,60 €

zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.



- (5) Weitere Leistungen  
Beschriftung und Montage der Namenstafeln bei Urnen-  
gemeinschaftsgräbern 90,00 €  
zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (6) Sonstige Leistungen werden auf der Basis der für Leistungen der Technischen Dienste der Stadt Donaueschingen festgesetzten Stundensätze dem Arbeitsaufwand entsprechend gesondert berechnet.

### **§ 7 Härtefälle**

Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen, die bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung eintreten können, ist der Oberbürgermeister berechtigt, im Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von den Hinterbliebenen sämtliche Möglichkeiten einer Zuwendung oder Beihilfe zu den Kosten (einschl. Sozialhilfe) ausgeschöpft werden.

### **§ 8 Rückgabe von Wahlgräbern**

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Donaueschingen, 22.06.2021

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

#### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.